

**Gemeinde
Ottenhöfen im Schwarzwald**

Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der neuesten Fassung hat der Gemeinderat von Ottenhöfen im Schwarzwald in seiner Sitzung vom 19. Juli 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

GEMEINDERATSVERFASSUNG

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

BERATENDE AUSSCHÜSSE

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Kuratorium Kindergarten,
2. Ausschuss für Kultur und Tourismus

§ 5

Aufgaben der Ausschüsse

Die Aufgabe der jeweiligen Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

IV. Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall. Es besteht eine Informationspflicht des Bürgermeisters bei Auftragsvergaben und Investitionen über 6.000 €

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis zu einem Betrag von 2.000 € im Einzelfall
- 2.3 die Einstellung von Aushilfskräften bis drei Monate
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Landesrichtlinien
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu zwei Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 €,
 - 2.6.2 mehr als 2 Monaten bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Sicherung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis 5.000 €. Zur Abwicklung und zum Vollzug von Grundstücksveräußerungs-, Erwerbs- und Tauschverträgen wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäftes, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt. Dies gilt nicht, soweit der Bürgermeister selbst Erwerber oder Veräußerer von Grundstücken ist. Es besteht eine Informationspflicht des Bürgermeisters bei Grundstücksangelegenheiten über 5.000 €.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögens bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 2.500 €
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst bei Versammlungen, Veranstaltungen und Ausstellungen

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden ein oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Ortsteile

§ 9

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Ottenhöfen
 - 1.2 Furschenbach
- (2) Der Name des in Abs. 1 Ziff. 1.2 bezeichneten Ortsteils wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Bindestrich getrennt (mit dem Wort "Ortsteil" geführt: Ottenhöfen im Schwarzwald - Ortsteil Furschenbach).
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 10

Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird zur nächsten Kommunalwahl im Jahr 2019 aufgehoben.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

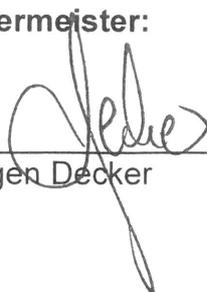
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ottenhöfen vom 09.12.2009 außer Kraft.

Ottenhöfen im Schwarzwald, den 19. Juli 2017

Der Bürgermeister:





Hans-Jürgen Decker

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Angeschlagen: 24. Nov. 2017 Das Bürgermeisteramt:

Abgenommen: 08. Dez. 2017 i.A.